

Zivilrecht V (Erbrecht)

Gewillkürte Erbfolge VI
– Erbvertrag

/ Pflichtteilsrecht und Erbverzicht

Wiederholung

- Wie unterscheiden sich **Trennungslösung** und **Einheitslösung** im Hinblick auf die Einsetzung von Schlusserben?
 - Getrennter bzw. einheitlicher Erwerb
 - von zwei bzw. einer Vermögensmasse (Nachlass)
 - in zwei Erbgängen bzw. einem Erbgang

Wiederholung

- Was versteht man unter einer **Pflichtteilsstrafklausel**?
 - Sanktionierung der Geltendmachung des Pflichtteils durch den Schlusserben im Wege „endgültiger“ Enterbung
 - Auflösend bedingte Erbeinsetzung nach dem überlebenden Ehegatten

Wiederholung

- Was sind **wechselbezügliche Verfügungen** und welche sind ihre wichtigsten Auswirkungen?
 - Annahme, dass Verfügung des einen nicht ohne Verfügung des anderen getroffen sein würde, vgl. § 2270 I
 - Bindungswirkung
 - Eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit, § 2271

Zweck und Arten des Erbvertrags

- Einseitiger und zweiseitiger Erbvertrag
 - Einseitig:
Nur Erblasser trifft Verfügung von Todes wegen
 - Zweiseitig:
Erblasser und Vertragspartner treffen Verfügungen von Todes wegen
 - Bei Unwirksamkeit beachte § 2298 II und III
- Bindende und nicht bindende Verfügungen

Rechtsnatur des Erbvertrags

- **Kein Verfügungsvertrag:**
Dingliche Rechtslage unter Lebenden bleibt unverändert
- **Kein Verpflichtungsvertrag:**
§ 2302 !
- „Entgeltlicher“ Erbvertrag
 - Kombination mit Verpflichtungsvertrag mit Leistungen des vertraglich eingesetzten Erben
 - z.B. Leibrente, Pflege, etc.

Abschluss des Erbvertrags

- Persönliche Voraussetzungen
 - Erblasser, § 2275
 - Vertragspartner, §§ 104 ff.
- Form, § 2276 I
- Keine Stellvertretung auf Seiten des Erblassers, § 2274 (**Höchstpersönlichkeit**)

Vertragsmäßige Verfügungen

- Gegenstand, § 2278 II
 - Erbvertrag benötigt mindestens **eine** vertragsmäßige Verfügung
 - Daneben auch einseitige Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen möglich
- **Bindungswirkung**, § 2289 I
 - Aufhebung früherer letztwilliger Verfügungen
 - Unwirksamkeit späterer Verfügungen von Todes wegen

Vertragsmäßige Verfügungen

- Aufhebung
 - Einverständliche Aufhebung **durch Erbvertrag**, § 2290 I
 - Aufhebung von Vermächtnissen und Auflagen **durch Testament** und Zustimmungserklärung, § 2291
 - Aufhebung **durch gemeinschaftliches Testament**, § 2292 (für Ehegatten bzw. Lebenspartner)

Vertragsmäßige Verfügungen

- Rücktritt
 - Rücktrittsvorbehalt, § 2293
 - Verfehlungen des Bedachten, § 2294
 - Aufhebung der Gegenverpflichtung, § 2295
 - Erklärung und Form, § 2296
 - Rücktritt durch Testament, § 2297

Vertragsmäßige Verfügungen

- Anfechtung
 - Durch den Erblasser, § 2281 I
 - Durch Dritte, § 2279 I, 2280, 2285
 - Wirkung
 - Nichtigkeit des gesamten Erbvertrags, §§ 142 I, 2298
 - Kein Ersatz des Vertrauensschadens, §§ 2279 I, 2078 III
- Einseitige Verfügungen, § 2299:
Verweis auf das Testamentsrecht

Erbvertrag und Verfügungen unter Lebenden

- Problem:

Veräußerungen mit Beeinträchtigungsabsicht

- Verfügungen unter Lebenden grundsätzlich zulässig, § 2286
- Drohende Entwertung des zu erwartenden Erbrechts

Erbvertrag und Verfügungen unter Lebenden

- Dingliche Rechtslage
 - Grundsatz
 - **Wirksamkeit**, § 2286 I
 - §§ 2287 f. geben **nur schuldrechtliche** Ansprüche
 - Sittenwidrigkeit
 - Zusätzliche Sittenwidrigkeitsmomente neben Beeinträchtigung als solcher erforderlich
 - § 826 subsidiär gegenüber §§ 2287 f. (BGH)
 - Keine „**Aushöhlungslosigkeit**“

Erbvertrag und Verfügungen unter Lebenden

- Schenkungen und Vermächtnisverteilung, §§ 2287, 2288
 - Kein lebzeitiges **Eigeninteresse** des Erblassers
 - *Früher:* Überwiegen der beabsichtigten Beeinträchtigung gegenüber der gewollten Begünstigung
 - *Heute:* Zuwendung wesentlicher Teile des Vermögens an einen anderen als den Vertragserben ohne Eigeninteresse
 - Schuldrechtlicher Anspruch
 - Verjährung, § 2287 II

Fall 14:

Karl Wichtig schloss im Jahr 2000 mit seinem Sohn Fritz einen formgültigen Erbvertrag, in dem Fritz vertragsmäßig zum alleinigen Vorerben, die Wankel-AG durch einseitige Verfügung zum Nacherben nach dem Tod des Fritz Wichtig bestimmt wurde. 2004 errichtete Karl Wichtig ein formgerechtes notarielles Testament. Darin hob er alle früheren Verfügungen von Todes wegen auf und setzte als Erben Fritz Wichtig zu $\frac{1}{2}$, seinen Neffen Helmut Harm sowie seine Krankenpflegerin Sabine Sorg zu je $\frac{1}{4}$ ein. Wie ist die Erbfolge beim Tod des Karl Wichtig zu beurteilen?

Fall 14:

- Wirksamkeit des notariellen Testaments von 2004 bezüglich der Erbeinsetzung des Fritz
 - Unwirksam gemäß § 2289 I 2?
Voraus.: Beeinträchtigung des Rechts des Fritz
 - Vorerbeneinsetzung des Fritz
 - Vertragsmäßig, § 2278 I
 - Damit bindend und nicht einseitig widerrufbar

Fall 14:

– Beeinträchtigung

- Vorher: Alleiniger Vorerbe
- Jetzt: Miterbe zu $\frac{1}{2}$ (aber Vollerbe)
- Entscheidend ist *Rechtsstellung*, nicht wirtschaftlicher Wert; **Beeinträchtigung fehlt nur bei alleinigem „Plus“ in der Rechtsposition**
- Hier aber (-)

– Widerruf und erneute Erbeinsetzungen durch Testament damit unwirksam nach § 2289 I 2

Fall 14:

- Wirksamkeit der Nacherbeneinsetzung der Wankel-AG
 - Einseitige Verfügung, § 2299
 - An sich durch einseitiges Testament widerruflich, §§ 2299 II 1, 2253 ff.
 - Teilwirksamkeit?
 - § 2085: Widerruf der Nacherbeneinsetzung wohl nicht ohne neue Erbeneinsetzung, da einheitliche neue Erbfolgeregelung gewollt
 - Testament von 2004 insgesamt unwirksam
 - Fritz alleiniger Vorerbe; nach seinem Tod Wankel-AG Nacherbin

Zweck und rechtspolitische Diskussion des Pflichtteilsrechts

- Ausgleich des **Spannungsverhältnisses** zwischen Familienerbrecht und Testierfreiheit
- Verfassungskonformität und **verfassungsrechtliche Garantie** (BVerfG)
- Gesetzgeberische Ausgestaltung
- **Hauptgegenstand der Reform 2009**

Voraussetzungen

- **Personenkreis**, § 2303; § 10 LPartG
 - Abkömmlinge und Eltern
 - Ehegatte und Lebenspartner
- **Rangfolge** entsprechend der gesetzlichen Erbfolge, § 2309

Voraussetzungen

- **Ausschluss von der Erbfolge**
 - Grundsatz
 - **Pflichtteilsanspruch kraft Gesetzes**
 - Zuwendung Pflichtteil im Zweifel keine Erbeinsetzung, § 2304
 - Erbverzicht oder Verzicht auf Pflichtteilsrecht schließen Anspruch aus, § 2346
 - Pflichtteilsrechte bei Erbeinsetzung
 - Zusatzpflichtteil, § 2305
 - Pflichtteilsanspruch nach Ausschlagung bei Beschränkungen und Beschwerden, § 2306 I

Voraussetzungen

- Ausschluss von der Erbfolge
 - Pflichtteilsrechte bei Zuwendung eines Vermächtnisses
 - Ausschlagungsmöglichkeit und Erwerb des Pflichtteilsrechts nach § 2307 I 1 unabhängig von Höhe des Vermächtnisses
 - Zusatzpflichtteil, § 2307 I 2
 - Kombination von Erbteil und Vermächtnis
 - Ehegatte, § 1371 III

Inhalt

- **Anspruch in Geld**
 - Entstehung mit Erbfall, § 2317 I
 - Nachlassverbindlichkeit, § 1967 II
 - Vererblichkeit und Übertragbarkeit, § 2317 II
 - Verpfändbarkeit, §§ 1273 ff.
 - Pfändung nach § 852 I ZPO
- **Gesamtschuldnerische Haftung von Miterben**
 - Außenverhältnis, § 2058
 - Innenverhältnis, § 2320 I, II
 - Verweigerungsbefugnis, § 2319

Inhalt

- **Pflichtteilsquote**
 - Höhe, § 2303 I
 - Erbteilsfeststellung, § 2310
 - Pflichtteil des überlebenden Ehegatten
 - „Kleiner“ Pflichtteil
 - Nicht erhöhter Erbteil (§ 1931 I) als Bezugsgröße
 - Zugewinnausgleich nach Ehegüterrecht
 - „Großer“ Pflichtteil
 - Erhöhter Erbteil (§ 1371 I) als Bezugsgröße für Zusatzpflichtteil, §§ 2305, 2307
 - Entsprechende Ermittlung anderer Pflichtteile

Inhalt

- Nachlassbewertung
 - Bezugsgröße für Pflichtteilsberechnung, § 2311 I
 - Ermittlung durch Schätzung, § 2311 II
 - Auskunftsanspruch, § 2314 I
- Anrechnung und Ausgleichung, § 2315 f.
 - Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen, § 2315 I
 - Berechnung, § 2315 II
 - Ausgleichungspflichten und Pflichtteilsberechnung, § 2316 I
- **Verjährung, §§ 195, 199 I, IIIa**

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- **Gegenstand**

- Schenkungen des Erblassers an Dritte, § 2325 I
- Gemischte Schenkungen
- Unbenannte (ehebezogene) Zuwendungen
- Anrechnung von Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten, § 2327 I 1

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- **Funktionsweise**

- Fiktive Hinzurechnung zum Nachlasswert, § 2325 I
- Wertbemessung, § 2325 II
- „Abschmelzung“, § 2325 III

- **Durchsetzung**

- Verweigerungsrecht des selbst pflichtteilsberechtigten Erben, § 2328
- Herausgabeanspruch gegen den Beschenkten, § 2329

- „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ des Erben, § 2326

Wegfall des Pflichtteilsanspruchs

- Erbverzicht, § 2346 f.
- Pflichtteilsentziehung, §§ 2333 ff.
 - Gründe
 - Gegenüber Abkömmlingen, § 2333 I Nr. 1-4
 - **Anpassung durch Reform 2009**
 - Gegenüber Eltern und Ehegatten, § 2333 II
 - Form, § 2336
 - Verzeihung, § 2337

Fall 15:

Der Erblasser Martin Kanz hat in einem formgültigen Testament seine Ehefrau Anni zu 8/10 und seine Kinder Friederike und Heinz zu je 1/10 als Erben eingesetzt. Der Nachlasswert beläuft sich auf 160.000,- EURO. Zweieinhalb Jahre vor seinem Ableben hatte Martin Kanz einer Nichte ein Grundstück im (seither unveränderten) Wert von 350.000,- EURO geschenkt und übereignet; das Grundstück befindet sich auch weiterhin in deren Eigentum. Ende 2009 erhielt Heinz von Martin Kanz 50.000,- EURO, wobei Martin Kanz mündlich erklärte, Heinz müsse sich diesen Betrag auf den Pflichtteil anrechnen lassen.

Welche Rechte können Anni, Friederike und Heinz geltend machen?

Fall 15:

- **Zusatzpflichtteil, § 2305**
 - Zugewandter Erbteil $< \frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbteil
 - Ehegattenerbteil, §§ 1931 I 1, III, 1371 I: $\frac{1}{2}$
 - Gesetzlicher Erbteil der Kinder, § 1924 I, IV: je $\frac{1}{4}$
 - Zugewandter Erbteil: $\frac{1}{10}$; $\frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbteil: $\frac{1}{8}$
 - Differenz $\frac{1}{40}$ bei Nachlasswert iHv 160T
 - Höhe Zusatzpflichtteil
 - Friederike: $\frac{1}{40}$ von 160T: 4.000,-
 - Heinz: Anrechnung der erhaltenen 50.000,-
 - $\frac{1}{40}$ von 210T (160T + 50T): 5.250,-
 - Zuwendung aber höher, daher kein Anspruch

Fall 15:

- Pflichtteilsergänzung, §§ 2326, 2325 I
 - Schenkung innerhalb des dritten Jahres vor dem Erbfall: Berücksichtigung mit 8/10 (280T) nach § 2325 III
 - Heinz:
 - Nachlasswert $160T + 50T + 280T = 490T$
 - Pflichtteilsquote $1/8$: 61.250,-
 - Erbteil (16T) + Zuwendung (50T) = 66T
 - Daher kein Pflichtteilsergänzungsanspruch

Fall 15:

- Pflichtteilsergänzung, §§ 2326, 2325 I
 - Friederike:
 - Nachlasswert: $160T + 280T = 440T$
 - Pflichtteilsquote $1/8$: $55T$
 - Gesamtanspruch (gegen Anni): $39T$
 - Haftung der Anni:
 - Verweigerungsrecht nach § 2328
 - Pflichtteil: $\frac{1}{4}$ von $440T$: $110T$
 - Erbteil iHv $128T - 39T = 89T$
 - Haftungsbeschränkung auf $18T$ ($128-110T$)
 - Rest ($21T$): § 2329 gegen die Nichte